

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Gransee

Vom 19., 23. und 25. August 2020,
geändert durch Beschluss vom 20./25. November 2020

1Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Gransee ist aus der Evangelischen Kirchengemeinde Altlüdersdorf und den Kirchengemeinden Baumgarten, Gransee, Meseberg, Schönemark und Sonnenberg hervorgegangen. 2Für die Gesamtkirchengemeinde wurde die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung der Ortskirchen

(1) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Gransee wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.

(2) 1Die ehemalige Kirchengemeinde Sonnenberg bildet in ihrem vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand, erweitert um das Gebiet Sonnenberger Straße 1-2 der ehemaligen Kirchengemeinde Schönemark (kommunale Gemeindegrenze Sonnenberg im Norden und Osten, Karpfenteichgraben im Süden und in gerader Linie verlängerter Sonnenberger Gemeindegrenzen im Westen), die Ortskirche „Sonnenberg“.

2Die ehemalige Kirchengemeinde Schönemark bildet in ihrem vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand, reduziert um das in Satz 1 der Ortskirche Sonnenberg zugewiesene Gebiet, die Ortskirche „Schönemark“.

3Die ehemalige Evangelische Kirchengemeinde Altlüdersdorf und die ehemaligen Kirchengemeinden Baumgarten, Gransee und Meseberg bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen.

(3) 1Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden. 2Widerspricht ein betroffener Ortskirchenrat der Änderung der Bereiche, ist die Zustimmung des Kreiskirchenrates erforderlich.

§ 2

Ortskirchenräte

(1) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über

1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude.

- (2) Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Vertreterinnen und Vertreter in den Gemeindekirchenrat.
- (3) Zusätzlich beschließen die Ortskirchenräte weiterhin über die Verwendung
 1. der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
 2. des Gemeindekirchengelds aus dem Gebiet der Ortskirche und
 3. der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen an die Ortskirche.
- (4) Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindekirchenräte und Bevollmächtigtenausschüsse zu Ortskirchenräten.

§ 3

Gemeindekirchenrat

- (1) Dem Gemeindekirchenrat gehören nicht weniger als sechs und nicht mehr als 15 Mitglieder der Ortskirchenräte an.
- (2) Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindekirchenrates werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt.
- (3) Für je angefangene 100 Gemeindeglieder wählt jeder Ortskirchenrat ein Mitglied in den Gemeindekirchenrat.
- (4) Darüber hinaus wählt jeder Ortskirchenrat einen Ersatzältesten oder eine Ersatzälteste, der das vom jeweiligen Ortskirchenrat gewählte Mitglied bei Verhinderung vertritt.
- (5) Die Ersatzältesten können an allen Sitzungen des Gemeindekirchenrats teilnehmen, auch wenn sie kein Mitglied vertreten.

§ 4

Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des Gemeindekirchenrates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz am 15. September 2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.